

Wulalu ngameny yamsha,  
Loknana, o Ruwa,  
Lokuterewa, inn  
Kiwicho lulawone.

Dagegen hat das Lied: „Seelenbräutigam“ den  
Endreim; 3. B. Vers 1:

Jesu Songuo  
Njienyi ya moo,  
Na lulakeleo lose  
Ikuosha m'firi yose;  
Luduo tete  
Kulya ko Wande.

Als Anhang sind aus Luthers Kleinem Kate-  
chismus (Katekesimo) die fünf Hauptstücke bei-  
gegeben, alle, mit Ausnahme der zehn Gebote, ohne  
Erklärung. Möge es unseren Brüdern vergönnt  
sein, immer mehr gute und nützliche Schriften zum  
Besten der Dschagga-Meger herauszugeben!  
(Ev. luth. Missionsblatt, Leipzig.)

### Aus fremden Kolonien.

Vorschrift, betreffend die Arbeit der Eingeborenen in  
den portugiesischen Kolonien.  
Eingeführt durch königliches Dekret vom 9. November 1899.

Art. 1. Alle Eingeborenen der überseeischen  
portugiesischen Besitzungen haben die moralische und  
gesetzliche Verpflichtung danach zu streben, durch ihre  
Arbeit die Mittel zu erwerben, die zu ihrem Unter-  
halt und zur Verbesserung ihrer eigenen sozialen  
Lage erforderlich sind.

Sie können nach freier Wahl entscheiden, auf  
welche Weise sie diese Verpflichtung erfüllen wollen;  
erfüllen sie diese aber nicht auf irgend eine Weise,  
so kann die Behörde sie zu deren Erfüllung  
zwingen.

Art. 2. Die in dem vorhergehenden Artikel an-  
erkannte Verpflichtung wird als erfüllt betrachtet:

1. Durch die Eingeborenen, welche Kapital oder  
Grundeigenthum besitzen, dessen Erträge ihnen die  
nöthigen Existenzmittel sichern, oder welche gewohn-  
heitsmäßig Handel oder Industrie, oder irgend einen  
freien Beruf, eine Kunst, ein Amt oder Handwerk  
ausüben, aus dessen Ertrag sie ihre Existenz be-  
streiten können.

2. Durch Diejenigen, welche auf eigene Rechnung  
Landparzellen von einer bestimmten Ausdehnung be-  
bauen, oder die eine gewisse Anzahl Bäume oder  
Pflanzen, welche Ausfuhrartikel der Provinz hervor-  
bringen, gepflanzt haben und zu kultiviren fortfahren.  
Die örtlichen Vorschriften werden die Ausdehnung  
dieser Parzellen und die Zahl und Art der be-  
treffenden Pflanzen bestimmen.

3. Durch Diejenigen, welche gegen Gehalt oder  
Lohn wenigstens eine bestimmte Anzahl Monate im  
Jahre arbeiten. Die Zahl dieser Monate ist durch  
die örtlichen Vorschriften festzusetzen.

Art. 3. Die Behörde wird die Arbeitsverpflich-  
tung nicht auferlegen:

1. den in Nummer 1 bis 3 des Artikels 2 er-  
wähnten Individuen;

2. den Frauen;

3. den Personen, die älter als 60 oder jünger  
als 14 Jahre sind;

4. den Kranken und Invaliden;

5. den Sepoys des Staates oder derjenigen  
Privatpersonen, die ermächtigt sind, deren zu halten,  
und den Individuen, welche in irgend einem regu-  
lären oder irregulären Korps dienen, das Sicher-  
heits- oder Polizeidienst verrichtet;

6. den Häuptlingen und Großen der Eingeborenen,  
welche durch die Behörde als solche anerkannt sind.

Art. 4. Es ist anzunehmen, daß ein Eingeborener  
die Arbeitsverpflichtung nicht freiwillig erfüllt, wenn  
er diese während des letztverflohenen bürgerlichen  
Jahres nicht auf irgend eine der im Artikel 2 an-  
gegebenen Arten erfüllt hat und dafür nicht einen  
Hinderungsgrund angeben kann, der auf Krankheit,  
öffentlichem Dienst oder höherer Gewalt beruht.

Art. 5. Um die Erfüllung der Arbeitsverpflich-  
tung auf die in Art. 2 Nr. 2 angegebene Art zu  
erleichtern, erlaubt der Staat, daß in allen über-  
seeischen Provinzen, wo es unbesetzte, unbebaute und  
keinem besonderen Zweck dienende öffentliche Ländereien  
gibt, die Eingeborenen nach dem im gegen-  
wärtigen Gesetz festgesetzten Bedingungen Parzellen  
dieser Ländereien besetzen und die Nutznießung da-  
von haben, indem sie sich dajelbst niederlassen und  
sie bebauen.

§ 1. Die Berechtigung, welche dieser Artikel  
gewährt, gilt nur für diejenigen Eingeborenen, die  
kein unbewegliches Eigenthum im Werthe von mehr  
als 50 Milreis besitzen.

§ 2. Kein Eingeborener darf auf Grund der  
Bestimmungen dieses Artikels öffentliche Ländereien  
besetzen und in Nutznießung nehmen, deren Gesammt-  
areal mehr als 1 ha beträgt.

§ 3. Die Besetzung soll, um gesetzmäßig zu  
sein, nicht eines vorhergehenden Kontrakts mit den  
Eingeborenen oder der Erlaubniß irgend einer Be-  
hörde bedürfen, wenn das zu besetzende Gebiet nicht  
einem besonderen Zweck dient. Indessen können die  
Eingeborenen sich an die Verwaltungsbehörde wenden,  
damit ihnen letztere die Ländereien, die sie besetzen  
können, bezeichne.

Art. 6. Die im vorhergehenden Artikel zuge-  
standene Besetzung giebt den Eingeborenen folgende  
Rechte und legt ihnen folgende Verpflichtungen auf:

1. Die Besetzung darf, um rechtmäßig zu sein,  
nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden und  
gilt als erkennbar:

a) durch die Bebauung von wenigstens zwei  
Dritteln des besetzten Gebiets;

b) durch den gewohnheitsmäßigen Aufenthalt  
des Besetzenden auf diesem Gebiet.

2. Der Ansiedler, der sich ohne gesetzlichen



Grund länger als ein Jahr von dem Grundstück entfernt oder es zu bebauen unterläßt, verliert das Recht der Besetzung und Nutzung und soll durch die Verwaltungsbehörde daraus vertrieben werden.

3. Der Ansiedler kann das Grundstück nicht veräußern, noch irgend ein volles Eigenthumsrecht mit Bezug auf dasselbe ausüben. Auch darf er nicht, außer durch Erbschaft nach Nummer 8 dieses Artikels, die aus der Besetzung für ihn sich ergebenden Rechte weiter übertragen.

4. Während der ersten 5 Jahre hat der Besetzende keine Steuer an den Staat zu entrichten; später jedoch eine solche in einer durch die örtlichen Gesetze zu bestimmenden Höhe.

5. Die Nichtbezahlung der Steuer während dreier auf einanderfolgender Jahre hat für den Ansiedler die Vertreibung von seinem Grundstück zur Folge, ohne daß ihm das Recht auf irgend eine Entschädigung selbst für von ihm ausgeführte Verbesserungen zusteht.

6. Die in Nr. 4 erwähnte Steuer kann immer in Naturalien bezahlt werden.

7. Nach 20 Jahren erwirbt der Ansiedler, der stets seine Verpflichtungen als solcher erfüllt hat, das volle Eigenthum des Grundstücks.

8. Beim Tode des Ansiedlers sollen diejenigen Ländereien, über die nicht nach Nr. 7 volles Eigenthumsrecht erworben worden ist, ungetheilt mit allen durch die Besetzung erworbenen Rechten seinen Erben in aufsteigender oder absteigender Linie zufallen, wenn diese sich dazu verstehen, die Ländereien zu bebauen und zu bewohnen. Sind keine solchen Erben vorhanden, oder erfüllen diese nicht die wesentlichen Bedingungen des Ansiedlers, so fallen die Ländereien mit allen Verbesserungen an den Staat zurück.

§ 1. Die von Ansiedlern besetzten Grundstücke sind keiner Grundsteuer unterworfen.

§ 2. Diejenigen Grundstücke, über die nach Nr. 7 dieses Artikels volles Eigenthumsrecht erworben worden ist, werden der Grundsteuer unterworfen.

§ 3. Die örtlichen Vorschriften können für länger als fünf Jahre die Bezahlung der in Nr. 4 festgesetzten Steuer erlassen, wenn Gründe der Billigkeit oder der öffentlichen Ordnung dazu rathen, insbesondere in den Gegenden, wo die Eingeborenen Hütten- oder Kopfsteuer (Mussoco &c.) zahlen.

Art. 7. Die Staatsansiedler werden auf Grund der ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte befreit:

1. von der Dienstpflicht in der Armee oder Polizeitruppe;

2. von der zwangsweisen Arbeit;

3. von der Requirirung durch die Behörden, um als Bootleute oder Träger zu dienen.

§ 1. Sie werden jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, die eingeborenen Häuptlinge oder die Kriegsanführer, von denen sie abhängen, bei den kriegerischen Streifzügen zu begleiten, welche diese auf Befehl der zuständigen Behörden unternehmen.

§ 2. Alle Bestimmungen dieses Artikels und seiner Paragraphen finden Anwendung auf die Ansiedler, welche nach Art. 6 Nr. 7 volle Eigenthümer der von ihnen besetzt gewesenen Ländereien werden.

Art. 8. Der Staat wird, außer in den vom Gesetz vorgesehenen notwendigen Fällen das vom Ansiedler besetzte Land, soweit es von ihm benutzt wird, nicht veräußern, wenn die Besetzung schon ein Jahr gedauert hat und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als gesetzlich und gültig anzusehen ist. Wenn der Staat diese Ländereien veräußert, so hat er in dem Veräußerungsvertrage immer festzusetzen, daß jener benutzte Theil den Ansiedlern als Erbpächtern verbleiben soll, wenn diese sich der Zahlung eines Pachtzinses unterwerfen, dessen Höhe in eben jenem Vertrage festzusetzen ist. Wollen sie das nicht, so kann sie der Käufer nur gegen Entschädigung für alle Verbesserungen enteignen.

§ 1. Wenn der Staat den benutzten Theil von Ländereien, deren Besetzung noch kein Jahr gedauert hat, veräußern will, so hat er in dem betreffenden Vertrage festzusetzen, daß der Käufer die Ansiedler nur dann enteignen darf, wenn er ihnen den Werth der ihrerseits ausgeführten Verbesserungen erstattet.

§ 2. Wenn infolge der Bestimmungen dieses Artikels und seines § 1 die Eingeborenen den Besitz der Ländereien, die sie bebauten, verlieren, so muß ihnen der Staat andere von derselben Ausdehnung sichern.

Art. 9. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes, welche künftige Besetzungen öffentlicher Ländereien und die rechtliche Lage der Besetzenden regeln, sind auf ähnliche Besetzungen in der Vergangenheit anwendbar.

Art. 10. In allen portugiesischen Provinzen in Afrika ist der Vertrag der erblichen Unterpacht erlaubt. Die Bedingungen, denen dieser Vertrag unterworfen sein soll, sind in jeder dieser Provinzen zu regeln.

Art. 11. Die Besitzer von ländlichen Grundstücken, die stillschweigend oder ausdrücklich zulassen, daß sich auf diesen Grundstücken Eingeborene niederlassen und Theile des Bodens bebauen, ohne daß besondere Bedingungen in einem glaubwürdigen Schriftstück festgelegt sind, können diese Eingeborenen niemals ausweisen, ohne ihnen die Verbesserungen, die Letztere etwa gemacht haben, zu bezahlen. Wenn diese Eingeborenen auf eigene Kosten Bäume oder Pflanzen, welche Ausfuhrartikel hervorbringen, gepflanzt und bis zum Produktionsstadium gepflegt haben, so erwerben sie durch diese Thatfache das Nutzungseigenthum dieser Ländereien, und die Eigenthümer können dann nur eine jährliche Pachtsumme von ihnen als Erbpächtern oder erblichen Unterpächtern verlangen.

Einziges Paragraph. Der Werth jener Verbesserungen und die Höhe jenes Pachtzinses werden schiedsrichterlich durch die Anwaltschaft für Dienende und Ansiedler nach einem besonders zu regelnden



Verfahren festgesetzt und vom Gouverneur im Gouvernementsrath genehmigt.

Art. 12. Die Kreisverwalter und die bürgerlichen und Militärbeamten, die Verwaltungsvorstände bestimmter Gebietstheile sind, sollen die Eingeborenen zur Arbeit ermuntern und von der Berechtigung, die ihnen der Art. 5 dieses Gesetzes giebt, Gebrauch machen. Um ihnen den Gebrauch dieser Berechtigung zu erleichtern, sollen sie gesetzliche Zuständigkeit erhalten, um:

1. Theilstücke von öffentlichen, unbebauten und unbezetzten Staatsländereien an Eingeborene zu vertheilen, die bereit sind, sie zu bebauen und zu bewohnen, und die Grenzen dieser Ländereien zu bezeichnen und anzuweisen.

2. Von Amtswegen dauernd die Erfüllung der Verpflichtungen zu überwachen, denen die Staatsansiedler in Bezug auf Anbau und Niederlassung unterworfen sind.

3. Die Ansiedler auszuweisen, welche nicht die wesentlichen Siedelungsbedingungen im Sinne der Nr. 2 und 5 des Art. 6 erfüllt haben.

4. Gemäß der Einrichtung des Finanzdienstes des betreffenden Bezirks die auf Grund des Art. 6 Nr. 4 und 6 von den Ansiedlern geschuldeten Steuern einzuziehen oder einzuziehen zu lassen.

5. Das Vorhandensein der Thatfachen festzustellen, von denen nach Art. 6 Nr. 7 für die Ansiedler die Erwerbung des vollen Eigentumsrechts über die von ihnen besetzten Grundstücke abhängt.

6. Den Ansiedlern die Ausübung der Rechte und den Genuß der Befreiungen und sonstigen Vortheile zu sichern, die das Gesetz ihnen bewilligt.

7. Die Streitigkeiten zu schlichten, welche zwischen Ansiedlern bezüglich der von ihnen besetzten Ländereien, deren Grenzen und ihres Fruchtertrages entstehen.

Einziger Paragraph. Denselben Beamten fällt die Aufgabe zu, in Uebereinstimmung mit den festzustellenden Vorschriften das Grundbuchwesen in ihren Bezirken einzurichten.

Art. 13. In jedem Verwaltungsbezirk der portugiesischen überseeischen Provinzen ist der betreffende Vorstand zuständig das beweiskräftige Schriftstück auszustellen:

- a) über das Besitzrecht, das sich aus der nach Art. 5 dieses Gesetzes erfolgten Besetzung der Ländereien ergibt;
- b) über das Eigentumsrecht, das die Staatsansiedler nach Art. 6 Nr. 7 erwerben;
- c) über die Erbpachten und die erblichen Unterpachten, die sich aus den Vorschriften der Art. 8 und 11 ergeben.

§ 1. Diese Schriftstücke sind in ein besonderes Buch einzutragen; diejenigen, welche sich auf die in Absatz b und c angeführten Thatfachen beziehen, sind durch den Verwaltungsvorstand amtlich dem Aufbewahrungsbeamten der Gemarkung zu übergeben, welcher angefertigt derselben die betreffende Ein-

tragung auf Kosten des unmittelbaren Obereigentümers vornimmt.

§ 2. Die Eintragung irgend eines der in Absatz b und c erwähnten Rechte darf nur vorläufig erfolgen, wenn sie unmittelbar beim Aufbewahrungsamt der Gemarkung beantragt wird und der Antrag nicht von dem Zeugniß begleitet ist, daß in dem betreffenden Bezirk kein Titel auf Grund der genannten Absätze eingetragen ist. Die Umwandlung in eine endgültige Eintragung kann erst erfolgen, wenn ein solches Beweisstück beigebracht wird.

§ 3. Die Titel und ihre Vermerkung in dem besonders für diesen Zweck bestimmten Buch bilden einen Beweisanzug, der nach den Bestimmungen der gewöhnlichen Gesetzgebung vervollständigt werden kann.

§ 4. In den Vorschriften wird das Verfahren zur Feststellung der Thatfachen, auf welche sich die Absätze a, b und c beziehen, die Form der betreffenden Titel und der Kostenvorschuß, der beim Verwaltungsvorstande für die Eintragung beim Aufbewahrungsamt der Gemarkung erfolgen muß, bestimmt werden.

§ 5. Das ganze Verfahren vor dem Verwaltungsvorstande einschließlich der Ausstellung der Titel, hat frei von Kosten und Stempelgebühren zu erfolgen.

Art. 14. Die Eingeborenen der portugiesischen überseeischen Besitzungen haben das Recht nach ihrem Gutdünken Dienstverträge einzugehen. Diese Verträge müssen sich nach den dafür in Frage kommenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, sowie nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen richten.

§ 1. Ungültig sind die Verträge:

1. die zu einer Dienstleistung für länger als fünf Jahre verpflichten;
2. die den Dienstherrn von der Verpflichtung befreien, dem Dienenden eine bestimmte Geldentschädigung zu gewähren;
3. die den Dienstherrn ermächtigen den Dienenden körperlich zu züchtigen;
4. die den Dienenden an der Ausübung von gesetzlichen Rechten hindern, oder ihn zu Handlungen verpflichten, welche das Gesetz verbietet;
5. die zu Diensten verpflichten, die für den, der sie leistet, eine offenbare Gefahr oder einen bedeutenden Schaden in sich schließen.

§ 2. Die Verträge, betreffend Lehrzeit für ein Handwerk oder einen Dienstzweig können für länger als fünf Jahre abgeschlossen werden, aber nicht ohne Mitwirkung der Anwaltschaft für Dienende und Ansiedler.

Art. 15. Die Verträge über Dienstleistungen der Eingeborenen können mit oder ohne Zuziehung der Behörde abgeschlossen werden. Im letzteren Falle hat, wenn einer der Uebereinkommenden unterläßt, die festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, der andere Theil nur das Recht, auf Grund der allge-



meinen Gesetzgebung gegen ihn vorzugehen. Wenn dagegen die Verträge unter Zuziehung und mit Billigung der Behörde abgeschlossen sind, so wird diese auch eingreifen, um in der in den folgenden Artikeln besonders festgesetzten Form die Erfüllung der Festsetzungen des Vertrages zu sichern und deren Nichterfüllung zu bestrafen.

**Einziger Paragraph.** Die einzigen zuständigen Behörden, die bei der Abschließung eines Vertrages über Dienstleistung der Eingeborenen mitwirken können, sind die Anwälte für Dienende und Ansiedler und ihre Beauftragten.

**Art. 16.** Die Verträge, welche die Dienenden verpflichten, außerhalb des Gerichtsbezirks, in dem sie ihren Wohnsitz haben, Dienste zu leisten, können nur unter Mitwirkung der Staatsbehörde abgeschlossen werden.

**Art. 17.** Die Anwälte für Dienende und Ansiedler werden nur auf Wunsch der Parteien bei Verträgen über Dienstleistung mitwirken sowie, nachdem bezeugt worden ist, daß beide Theile freiwillig der Gesamtheit sowie jeder einzelnen der Bestimmungen, denen sie sich unterwerfen, zustimmen. Zu verweigern ist, daß alle jene Verträge aufgestellt und genehmigt werden, bei denen Nichtigkeitsgründe vorliegen, sowie diejenigen, die nicht klare und bestimmte Festsetzungen enthalten, durch welche geregelt wird:

1. die fünf Jahre nicht überschreitende Zeitdauer, während welcher die Verpflichtung zu der betreffenden Dienstleistung erfolgen soll;
2. die Art des Dienstes;
3. die Geldentschädigung;
4. die Dertlichkeit oder die Dertlichkeiten, wo der Dienst zu leisten ist.

§ 1. Alle unter Mitwirkung der Behörde abgeschlossenen Verträge über Dienstleistungen müssen auch Bestimmungen enthalten, welche die Dienstherrn verpflichten:

1. dem Dienenden Hülfe zu leisten oder ihn behandeln zu lassen, wenn er krank wird oder nicht selbst für sich sorgen kann, oder wenn er keine Familie an dem Ort hat, wo er wohnt, noch sonstige Hilfsmittel besitzt;
2. unter entsprechendem Lohnabzug für den Unterhalt des Dienenden zu sorgen, falls an dem Ort, wo er dient, eine Nahrungsnoth besteht;
3. ihm gesunde Wohnung und gesunde und reichliche Nahrung zu gewähren, wenn er sich verpflichtet hat, ihn zu beköstigen und ihm Unterkunft zu gewähren;
4. sich gewissenhaft zu enthalten, ihn direkt oder indirekt zu zwingen, dem Dienstherrn oder seinen Agenten irgend welche Waaren abzulaufen, die er braucht oder mit denen er sich zu versehen wünscht;
5. ihm nicht den Lohn oder einen Theil davon einzubehalten, noch unter irgend einem Vorwande sich eines Gegenstandes, der dem Dienenden gehört, zu bemächtigen.

§ 2. Die örtlichen Vorschriften können bestimmen, daß in die Verträge Abmachungen aufgenommen werden, welche für Dienende und Dienstherrn verbindlich sind, trotzdem sie in diesem Artikel nicht erwähnt sind, vorausgesetzt, daß sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

**Art. 18.** Die Personen, welche unter Zuziehung der Staatsbehörde Eingeborene für häuslichen und bezahlten Dienst dinge, sind dieser Behörde gegenüber verantwortlich, nicht nur streng alle Verpflichtungen, welche sie durch den Vertrag eingehen, sondern auch die sittlichen Pflichten einer wohlwollenden Bevormundung gegenüber den Eingeborenen zu erfüllen und alle möglichen Mittel anzuwenden, um deren Erziehung zu verbessern. Sie sollen sie dabei mit Maß zurecht weisen, als wenn sie Kinder wären.

**Einziger Paragraph.** In diesem Sinne können die örtlichen Vorschriften bestimmen, daß die Dienstherrn, welche viele Arbeiter beschäftigen, besondere Mittel für deren geistige und sittliche Bervollkommnung, zum Beispiel durch Schule und Religionsunterricht, aufwenden.

**Art. 19.** Durch die Thatsache, daß der Vertrag vor der Staatsbehörde abgeschlossen wird, erhalten die Dienstherrn die Berechtigung, die Erfüllung der von den Dienenden eingegangenen Verpflichtung zu sichern oder innerhalb des Gesetzes gegen die Nichterfüllung dieser Verpflichtung vorzugehen. In dieser Hinsicht ist ihnen erlaubt:

1. Die Dienenden, die sich gegen das Strafgesetz vergangen haben, festzunehmen und sofort als Gefangene der Verwaltungsbehörde zuzuführen;
2. unter Anwendung der hierfür notwendigen Mittel zu verhindern, daß dieselben vor Ablauf ihres Vertrages entweichen, falls sie nicht einen berechtigten Grund haben, sich zu entfernen, und sie nach etwa erfolgter Entweichung wieder einzufangen;
3. den Anwälten und ihren Beauftragten diejenigen Dienenden vorzuführen, die nach erfolgter Entweichung wieder eingefangen sind, die sich zu arbeiten weigern oder die einen Schaden, den sie verursacht haben und ersetzen müssen, zu ersetzen sich weigern;
4. sowohl während als außerhalb der Arbeitszeit diejenigen unter Bewachung zu halten, die zu entweichen versucht oder deutlich die Absicht kundgegeben haben, dies zu thun;
5. sie in maßvoller Weise für Vergehen zu bestrafen und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um sie von der Trunkucht, dem Spiel und anderen Lastern und üblen Gewohnheiten abzuwenden, die ihnen schweren körperlichen oder sittlichen Schaden zufügen könnten.

§ 1. Es ist indejßen den Dienstherrn ausdrücklich verboten, die Dienenden zu mißhandeln, sie an ungesunden Orten in Gewahrsam zu halten, ihnen Handsesseln, Fußseilen, Halsseilen oder sonstige Ge-



räthe anzulegen, die ihnen die Bewegungsfreiheit nehmen, ihnen die Nahrung zu entziehen und durch Lohnabzüge Geldstrafen aufzuerlegen.

§ 2. Es ist hervorzuheben, daß die Ermächtigung, die dieser Artikel den Dienstherren ertheilt, nicht denjenigen Dienstherren zu Gute kommt, die ohne Hinzuziehung und Bestätigung der Staatsbehörde Eingeborene gedungen haben; solche Dienstherren haben über die Dienenden und gegen diese nur diejenigen Rechte, die ihnen das portugiesische bürgerliche Gesetzbuch zuerkennt.

Art. 20. Die Anwälte für Dienende und Anziedler sind zuständig durch näher zu regelndes zusammenfassendes Verfahren nachfolgende Vergehen abzuurtheilen und zu bestrafen, welche von den Dienstherren und den Dienenden in Nichterfüllung der von ihnen unter Mitwirkung der Staatsbehörde abgeschlossenen Verträge begangen werden:

1. Seitens der Dienstherren:

- a) Nichtbezahlung der den Dienenden geschuldeten Löhne;
- b) zwangsmelje Festhaltung der Dienenden, wenn ihre vertragmäßige Dienstzeit abgelaufen ist, oder sie einen berechtigten Grund haben, den Dienst zu verlassen;
- c) Schlechte Behandlung der Dienenden, wenn keine Arbeitsunfähigkeit dadurch erzeugt wird;
- d) Uebertreten der Vorschriften des Art. 19 § 1;
- e) Nichterfüllung einiger der durch Art. 17 §§ 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen.

2. Seitens der Dienenden:

- a) Entweichung, nicht gerechtfertigt durch einen triftigen Grund, den Dienst zu verlassen;
- b) Arbeitsverweigerung;
- c) Hartnäckiger Ungehorsam oder Unbotmäßigkeit, die nicht von Gewaltthaten gegen die Person oder von Sachbeschädigung begleitet sind;
- d) eingewurzelte Laster oder schlechte Angewohnheiten, die Arbeitsunfähigkeit hervorrufen oder Schaden für andere herbeiführen.

§ 1. Die vorstehend erwähnten Vergehen der Dienstherren werden mit Geldstrafen von 5 bis 200 Milreis belegt, außer der den Beschwerde führenden Dienenden zu gewährenden Entschädigung, diejenigen der Dienenden mit Zwangsarbeit von 15 bis zu 90 Tagen.

§ 2. Wenn die von den Dienstherren gegenüber den Dienenden oder umgekehrt begangenen Vergehen oder Verbrechen außerhalb der Rechtszuständigkeit der Anwälte stehen, wie sie in diesem Artikel festgesetzt ist, so haben die Beamten für deren Bestrafung durch die gewöhnlichen Gerichte zu sorgen, indem sie dem betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft die entsprechende Mittheilung machen.

§ 3. Gegen die Rechtsprechung der Anwälte,

wie sie dieser Artikel festsetzt, kann an den Gouverneur im Gubernementsrath appellirt werden.

§ 4. Die Anwälte haben keine Kenntniß zu nehmen von der Nichterfüllung der ohne Betheiligung der Staatsbehörde abgeschlossenen Dienstverträge durch die Dienenden. Sie haben jedoch Kenntniß zu nehmen von den in dieser Hinsicht seitens der Dienstherren gegenüber den Dienenden begangenen Vergehen und haben solche Vergehen abzuurtheilen oder nach den Bestimmungen dieses Artikels den gewöhnlichen Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

§ 5. Der entwichene Dienende ist verpflichtet in den Dienst des Dienstherren zurückzukehren, außer wenn sich der Anwalt dagegen ausspricht. Im letzteren Falle wird der Bedienstete, abgesehen von der Verurtheilung zu der im § 1 vorgesehenen Strafe, zur Zwangsarbeit für ebenso lange herangezogen, als Zeit an der Erfüllung seines Vertrages gegenüber dem Dienstherren fehlt.

Art. 21. Die Regierung kann zeitweise die Auswanderung von eingeborenen Dienenden aus dem ganzen Gebiet oder aus bestimmten Gegenden der überseeischen Provinzen Portugals verbieten, sobald politische oder wirthschaftliche Rücksichten dies als geboten erscheinen lassen.

Art. 22. Damit das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Verbot wirksam werden kann, ist festzusetzen, daß das Gebiet, wo daselbe in Kraft ist, kein Eingeborener ohne Paß verlassen kann. Dieser Paß, falls ihn nicht das allgemeine Gesetz verlangt, wird von den Verwaltungsbehörden nur den Eingeborenen ertheilt werden, die Handwerke oder freie Berufe ausüben, öffentliche oder Gemeindegüter bekleiden, Grund- oder Gewerbesteuer bezahlen oder Erlaubniß zum Handelsbetrieb haben, ebenso wie denjenigen, die sich aus einem triftigen Grunde entfernen müssen und deren Abwesenheit nicht eine Ueberschreitung des Auswanderungsverbots der Dienenden mit sich bringt.

§ 1. Die Personen, welche eingeborene Dienende aus Bezirken dinsten, aus denen die Auswanderung verboten ist, sowie alle ihre Mithelfer, verfallen einer nicht in Geldstrafe umwandelbaren Besserungshaft bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 1000 Milreis. Sind sie Ausländer, so werden sie nach verbüßter Strafe aus dem portugiesischen Gebiet ausgewiesen.

§ 2. Die Eingeborenen, die gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstoßen, müssen an jedwedem Ort des portugiesischen Gebiets, wo sie ohne Paß getroffen werden, angehalten, nach dem Bezirk, wo sie ihren Wohnsitz haben, zurückgeführt und dort zu Zwangsarbeit bis zu einem Jahr verurtheilt werden. Kehren sie freiwillig in diesen Bezirk zurück, so soll ihnen eine Geldstrafe auferlegt werden, deren Höhe die örtlichen Vorschriften festsetzen werden. Können sie diese Geldstrafe nicht bezahlen, so müssen sie sie abarbeiten.



Art. 23. Nach Art. 16 müssen alle Dienstleistungsverträge, welche die Dienenden verpflichten, aus dem Gerichtsbezirk, wo sie ihren Wohnsitz haben, zu verziehen, unter Mitwirkung der Anwälte für Dienende und Ansiedler abgeschlossen werden. Die Dienstherrn oder deren Beauftragte, welche diese Vorschrift übertreten, verfallen im ersten Falle in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Milreis für jeden Dienenden, den sie gedungen haben, und im Wiederholungsfalle in eine Strafe bis zur Höhe von einem Jahre Besserungshaft, die nicht in Geldstrafe umwandelbar ist, außerdem 200 bis 1000 Milreis Geldstrafe. Sind die Zuwiderhandelnden Fremde, so können sie aus dem portugiesischen Gebiet ausgewiesen werden. Auf die gedungenen Dienenden sind die Bestimmungen des Art. 22, § 2 anwendbar.

Art. 24. Die Verträge, auf die sich der vorhergehende Artikel bezieht, sollen immer, außer den übrigen durch Art. 17 festgesetzten Vorschriften, die Abmachung enthalten, daß der Dienstherr verpflichtet ist, den Dienenden in seine Heimath zu befördern, wenn er seine Dienstzeit beendet hat und sich nicht wieder aufs Neue hat dinge lassen. Der Dienstherr hat für die erforderlichen Beförderungsmittel zu sorgen und die Kosten der Heimschaffung zu tragen.

Einziger Paragraph. Wenn der Dienende nicht heimgeschafft sein will, so muß ihn der Dienstherr dem Anwalt des Bezirks, wo er sich befindet, vorführen, und falls er ihn aus einem berechtigten Grunde nicht vorführen kann, hat er den Thatbestand dem betreffenden Anwalt mitzutheilen.

Art. 25. Die unter Mitwirkung der Staatsbehörde abgeschlossenen Dienstverträge können gesetzlich nur vor dem Anwalt erneuert werden, der an dem Orte sein Amt ausübt, wo der Dienende angestellt war.

Art. 26. Die Anwälte, welche bei Dienstverträgen mitwirken, die außerhalb ihres Amtsbezirks zu erfüllen sind, haben Abschriften dieser Verträge direkt an die Anwälte zu senden, welche in dem betreffenden Gebiet ihr Amt ausüben. Letztere Anwälte sind verpflichtet, über die Ausführung der betreffenden Verträge zu wachen, indem sie mit Bezug auf die vertragsschließenden Theile die im Art. 20 festgesetzte Gerichtsbarkeit ausüben.

Einziger Paragraph. Die Anwälte der Bezirke, wo Eingeborene dienen, die von außerhalb dieser Bezirke her gedungen sind, haben besonders über die Erfüllung der im Art. 24 vorgeschriebenen Bestimmung zu wachen, welche die Dienstherrn verpflichtet, die Dienenden heimzuschaffen. Diese Anwälte sind zuständig denjenigen, die diese Bedingung nicht erfüllen, eine Geldstrafe von 100 bis 500 Milreis aufzuerlegen.

Art. 27. Die von den Anwälten auferlegten Geldstrafen werden auf dem Verwaltungswege eingezogen.

Art. 28. Die Hin- oder Rückbeförderung von Dienenden, welche nach anderen Distrikten, als denjenigen, wo sie ihren Wohnsitz haben, verdingen sind, muß von den Anwälten für Dienende und Ansiedler überwacht werden, damit sie sich immer unter normalen Gesundheits-, Sicherheits- und Bequemlichkeitsverhältnissen vollzieht.

Einziger Paragraph. Die örtlichen Vorschriften können die genaueren Bedingungen festsetzen, unter denen diese Beförderungen auszuführen sind.

Art. 29. Die Anwälte für Dienende und Ansiedler erhalten Vergütungen für die Dienstverträge der Eingeborenen, die sie abfassen und bestätigen. Diese mäßig zu bemessenden Vergütungen sind durch die örtlichen Vorschriften festzusetzen und von den Dienstherrn zu entrichten.

Art. 30. Um die amtliche Ueberwachung der Erfüllung der Arbeitspflicht zu erleichtern, können die örtlichen Vorschriften bestimmen, daß alle Personen, welche Eingeborene im Dienst beschäftigen, ihnen unentgeltlich Arbeitszeugnisse ausstellen, in denen sie erklären, wie lange die Betreffenden bei ihnen gebient haben und an welchem Tage dieser Dienst angefangen und aufgehört hat. Diese Zeugnisse können in einer beliebigen Form abgefaßt sein, sofern sie nur die oben erwähnte Erklärung enthalten und mit der Unterschrift des Dienstherrn sowie der Angabe seines Wohnsitzes versehen sind. Aber es wird sich empfehlen, bestimmte Formulare dieser Zeugnisse einzuführen mit freigelassenem Raum, der mit den einzelnen, näher zu bestimmenden Angaben auszufüllen ist. Diese Formulare würden von den Behörden unentgeltlich einzeln oder in Heften vereinigt an Dienstherrn und Dienende zu vertheilen sein.

Einziger Paragraph. Die örtlichen Vorschriften können ferner bestimmen, daß, wenn der Dienstherr sich weigert, dem Dienenden ein Arbeitszeugniß auszustellen, Letzterer sich beim Anwalt oder einen seiner Beauftragten zu beklagen hat. Ist die Klage gerechtfertigt, so hat der Beamte den Dienstherrn mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Milreis zu bestrafen. Die Personen, welche falsche Zeugnisse dieser Art ausstellen, werden von der Behörde, die den Betrug entdeckt, vor Gericht geladen und mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 Milreis belegt werden.

Art. 31. Die der Arbeitspflicht unterliegenden Eingeborenen, die dieser Verpflichtung nicht freiwillig in einer der im Art. 2 angegebenen Arten nachkommen, sollen von der Verwaltungsbehörde die Weisung erhalten, im Dienste des Staates, der Gemeinden oder von Privatpersonen zu arbeiten, vorausgesetzt, daß ihnen die Behörde solche Arbeit verschaffen kann. Gehorchen sie einer diesbezüglichen Aufforderung nicht, so können sie gezwungen werden, ihr Folge zu leisten.

Einziger Paragraph. Bevor die Behörde eine derartige Aufforderung an einen Eingeborenen ergehen läßt oder einen solchen Zwang auf ihn ausübt, hat dieselbe sorgfältig festzustellen, ob er nach



den Bestimmungen des Art. 3 von der Arbeitspflicht frei ist, oder ob er nach Art. 2 diese Verpflichtung erfüllt hat.

Art. 32. Die Zwangsmittel, die die Verwaltungsbehörde anwenden darf, um die Befolgung ihrer Aufforderung durchzusetzen, falls dieselbe verweigert worden ist, sind ausschließlich die folgenden:

- a) Die Uebertreter, nöthigenfalls unter Bedeckung, vor sich zu rufen, ihnen die Verpflichtung, deren Erfüllung von ihnen verlangt wird, zu erklären und sie wegen Nichterfüllung derselben zu vermahnen;
- b) sie unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, um ihre Entweichung zu verhindern, nach den Orten führen zu lassen, wo ihnen Arbeit angewiesen worden ist;
- c) sie den Beamten des Staates, der Gemeinden oder den Dienstherrn, die Arbeit für sie haben, vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Einziger Paragraph. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel wird verboten.

Art. 33. Die Eingeborenen, die der Aufforderung nicht folgen und sich den durch die Art. 31 und 32 erlaubten Zwangsmitteln widersetzen und sie unwirksam machen, diejenigen, die von den Orten, wo ihnen Arbeit gegeben worden ist, oder auf dem Wege dorthin entweichen, diejenigen, die nach der Vorführung bei den Dienstherrn sich weigern, die angebotene Arbeit zu thun, werden dem Anwalt für Dienende und Ansiedler des Bezirks oder einem seiner Beauftragten überwiesen, um zu Besserungsarbeit verurtheilt zu werden.

Art. 34. Damit die Verwaltungsbehörde den Eingeborenen, die keine Arbeit suchen, solche anweisen kann, bestimmen die örtlichen Vorschriften, daß die Beamten, die staatliche oder Gemeinbedienstzweige leiten, sowie die im einzigen Paragraph des Art. 35 genannten heimischen oder fremden Privatpersonen, die Dienende zu erlaubten Beschäftigungen anstellen wollen, bei der Verwaltungsbehörde beantragen, daß diese ihnen Arbeiter zur Verfügung stellt, die nach den Bestimmungen des Art. 31 aufgefordert und gezwungen sind, die Verpflichtung zur Arbeit zu erfüllen.

§ 1. Die zur Annahme dieser Gesuche zuständigen Behörden sind:

Die Gouverneure der Provinzen, wo die Dienenden wohnen, wenn diese beantragt werden, um in einer anderen Provinz zu dienen.

Die Gouverneure der Bezirke, wo die Dienenden wohnen, wenn diese für einen anderen Bezirk oder Kreis derselben Provinz beantragt werden.

Die Vorstände der Gemeinden, wo die Dienenden wohnen, die Kreisverwalter, die Militärbefehlshaber, Vorstände oder zweite Vorstände der Krongüter etc., wenn die Beantragten in derselben Gemeinde arbeiten sollen.

§ 2. Der Gouverneur der Provinzen und der

Bezirke haben anzuordnen, daß den Anträgen, die berücksichtigt werden können, von den ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden derjenigen Vortlichkeiten stattgegeben wird, von wo nach ihrer Meinung die Dienenden entnommen werden müssen.

Art. 35. Alle Anträge um Dienende, sei es für Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst, sind schriftlich zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Anzahl der Dienenden, die zu stellen sind;
2. Ort oder Orte, wo sie verwendet werden sollen;
3. Art der Arbeit, die von ihnen verlangt wird;
4. Zeit, während der der Antragsteller sich verpflichtet, sie zu beschäftigen.

Einziger Paragraph. Die Anträge auf Privatdienst können nur von Eigenthümern oder Pächtern von Grundstücken, die zur Bewirthschaftung bestimmt und mindestens 10 ha groß sind, von ansässigen Gewerbetreibenden oder Kaufleuten oder von deren Geschäftsführern und Betriebsleitern gestellt werden.

Art. 36. Es können keine zwangsweise Dienenden beantragen:

1. Die Personen, die von den gewöhnlichen Gerichten oder von den Anwälten für Dienende und Ansiedler wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegen dienende Eingeborene verurtheilt worden sind;
2. diejenigen, die eine Strafe verbüßen;
3. die im Dienste ihrer Regierung befindlichen Fremden;
4. die nicht auf portugiesischem Gebiet ansässigen Fremden.

Einziger Paragraph. Die Verwaltungsbeamten können zu ihrem Privatdienst keine zwangsweise Dienenden beantragen.

Art. 37. Es werden nicht berücksichtigt Anträge

1. auf weniger als 10 Dienende;
2. für Hausdienste (Diener, Köche etc.);
3. für persönliche Dienste an Tragsesseln, Tragbahren und ähnlichen Beförderungsmitteln;
4. zum Privatdienst für weniger als drei aufeinanderfolgende Monate;
5. zum Privatdienst an Bord von Fahrzeugen, die aus den Häfen gehen;
6. zum Dienst im Auslande;
7. zu gefährlichen oder stark gesundheitsschädlichen Diensten;
8. zu Jagden oder Treiben;
9. zu unzüchtlichen oder gesetzlich verbotenen Beschäftigungen.

Art. 38. Die zur Entgegennahme von Anträgen auf Zwangsdienende zuständigen Behörden sind in keinem Falle verpflichtet, Privatgesuche zu berücksichtigen, und es darf nie zum Schaden der für den öffentlichen Dienst gestellten Anträge geschehen. Sie müssen jedoch mit größtem Entgegenkommen den einen oder anderen Antrag stets dann erfüllen, wenn in ihren Amtsgebieten Eingeborene unter den

im Art. 4 vorgesehenen Umständen vorhanden sind, und wenn auf sie durchgreifende Zwangsmittel angewandt werden können.

Art. 39. Die Verwaltungsvorstände der Amtsgebiete jeder Benennung, wo Volkszählungen zur Steuerveranlagung, Militäraushebung oder zu sonstigem Zwecke erfolgen oder künftig stattfinden, haben diese Vorgänge zu benutzen, um mit möglichster Strenge festzustellen, welches in jeder Ortschaft diejenigen Eingeborenen sind, die die Verpflichtung zur Arbeit auf eine der im Art. 2 vorgesehenen Arten erfüllen oder gemäß Art. 3 davon befreit sind, und welches diejenigen sind, die gewohnheitsgemäß die Verpflichtung nicht erfüllen; die Namen der einen und anderen sind in den Zählungsheften anzugeben.

Einziger Paragraph. Durch die örtlichen Vorschriften können anderweite Verfahren festgelegt werden, um nach Möglichkeit die Eingeborenen zu unterscheiden und listlich zu führen, die ihre Arbeitspflicht erfüllen oder nicht, sofern mit dieser Behandlung keine unnützen Scherereien verbunden sind.

Art. 40. Die Verwaltungsbehörden müssen sich nach Möglichkeit der Vermittelung der Eingeborenenbehörden, -Häuptlinge, Vorstände u. bedienen, sowohl um die Eingeborenen, die ihre Arbeitspflicht nicht erfüllen, festzustellen, als auch, um sie nach den Art. 31 und 32 zur Erfüllung aufzufordern und zu zwingen.

§ 1. Die örtlichen Vorschriften können festsetzen, daß die Eingeborenenbehörden, die auf Antrag der Verwaltungsbehörde dieser Eingeborenen, die gegen die Arbeitspflicht verstoßen und als solche festgestellt sind, vorführen, für jeden Vorgeführten mit einem gewissen Betrage belohnt werden.

§ 2. Dieselben Vorschriften haben Bestimmungen zusammenzustellen, die den besonderen Umständen der verschiedenen Gegenden jeder überseeischen Provinz angepaßt und dazu bestimmt sind, Quälereien und Gewaltthätigkeiten bei der Arbeitsanweisung an die Eingeborenen zu vermeiden; dabei kann auch von dieser Anweisung abgesehen werden, wo sie sich nicht friedlich ausführen läßt.

Art. 41. Die Gesuche um zwangsweise Dienende für außerhalb der Provinz, wo sie wohnen, können nur berücksichtigt werden, wenn die Regierung des Staates es ausdrücklich so genehmigt, sofern in diesen Provinzen keine Arbeit vorliegt, bei der Eingeborene verwendet werden.

Art. 42. Die Dienenden werden den Besuchstellern an den Orten vorgeführt, wo die Behörden anständig sind, bei denen die Anträge gestellt sind, oder an den Orten, wo sie arbeiten sollen, wie es am geeignetsten ist. Auf jeden Fall laufen jedoch alle Ausgaben für Beförderung, Begleitung und Aufsicht für Rechnung der Antragsteller.

Art. 43. Bevor die Dienenden dem Antragsteller zugeführt werden, läßt die Behörde, die dem Gesuche stattgibt, von ihm einen vor Zeugen aus-

gearbeiteten Schriftsatz unterzeichnen, worin er sich ausdrücklich verpflichtet:

1. Den Dienenden den Lohn zu zahlen, der nach den Regeln in Art. 46 festgesetzt wird;

2. ihnen auf seine Rechnung gesunde und reichliche Nahrung zu liefern;

3. ihnen auf seine Rechnung gesunde Wohnung zu geben, oder ihnen Material zum Bau von Hütten zu liefern;

4. sie im Krankheitsfalle zu unterstützen und alle Ausgaben für Behandlung zu zahlen;

5. sie für eine bestimmte Zeit in seinem Dienst zu behalten, die, sofern es Privatdienst ist, nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als fünf Jahre betragen darf;

6. sie unter Bezahlung der Beförderungskosten der Behörde, die sie gestellt hat, zuzuführen, wenn die Dienstzeit beendet ist oder sie arbeitsunfähig werden;

7. sich nicht zu widersetzen, daß die Dienenden, sofern sie ihren gewöhnlichen Wohnort zu verlassen haben, ihre Familien mitnehmen und bei ihnen wohnen;

8. falls sie ihren Aufenthaltsort verlassen und ihre Familien nicht mitnehmen wollen oder können, ihnen auf den Lohn einen durch die örtlichen Vorschriften festzusetzenden Betrag vorzuschließen;

9. ihnen gegenüber alle Vorschriften der Art. 4 und 5 des § 1 des Art. 17, sowie die in Art. 18 vorgeschriebenen sittlichen Pflichten zu erfüllen;

10. keinem Andern, frei oder gegen Abfindung, die Arbeit der zwangsweise Dienenden ohne Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

Einziger Paragraph. Die Dienstherrn, denen die zwangsweise Dienenden entweichen, haben die Flucht sofort der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, die die Gerichtsbarkeit an der Verthlichkeit, von wo sie geflohen sind, ausübt; fehlt diese Anzeige ohne triftigen Grund, so wird der Dienende, der bei der Arbeit für irgend eine Person, die ihn nicht beantragt hat, betroffen wird, als dieser überlassen betrachtet, und der Antragsteller verfällt in eine Strafe bis zu sechs Monaten Besserungshaft und bis zu 1000 Mikreis Geldstrafe. Wenn die Anzeige sträflich und dazu bestimmt war, die Ueberlassung zu verschleiern, so wird dem Ueberlassenden die für diese Ueberlassung anzuwendende höchste Strafe auferlegt. Dies kann indeß nur durch die ordentlichen Gerichte erfolgen.

Art. 44. Die Dienstherrn der zwangsweise Dienenden üben mit Bezug auf diese die Rechte und Gewalten aus, die der Artikel 19 den Dienstherrn der vertragsmäßig Dienenden zufließt.

Art. 45. Die Anwälte für Dienende und Anstiedler sind zuständig mittelst kurzen Verfahrens, dessen Bestimmungen zu regeln sind, die folgenden Vergehen der Dienstherrn gegen die Dienenden und dieser gegen Erstere abzurtheilen und zu bestrafen.

1. Seitens der Dienstherrn:



- a) Nichtzahlung der Löhnung;
  - b) gewalttame Zurückhaltung der Dienenden, wenn diese ihre pflichtmäßige Dienstzeit beendet haben;
  - c) schlechte Behandlung der Dienenden, wodurch keine Arbeitsunfähigkeit erzeugt worden ist;
  - d) Uebertretungen der Vorschriften des Art. 43.
2. Seitens der Dienenden:
- a) Entweichen;
  - b) hartnäckiger Ungehorsam oder Auflehnung, ohne persönliche Angriffe oder Beschädigung fremden Eigenthums;
  - c) Arbeitsverweigerung;
  - d) Laster oder schlechte eingewurzelte Gewohnheiten, die Arbeitsunfähigkeit herbeiführen oder Fremden Nachtheil zufügen.

§ 1. Die oben erwähnten Vergehen der Dienstherrn werden mit 5 bis 200 Meisels bestraft außer der schuldigen Entschädigung an die Dienenden, die geklagt haben, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des einzigen Paragraphen des Art. 43; die der Dienenden mit Besserungsarbeit bis zu 300 Tagen.

§ 2. Wenn die Uebertretungen oder Vergehen der Dienstherrn gegen die Dienenden und umgekehrt über die in diesem Artikel bezeichnete Zuständigkeit der Anwälte hinausgehen, so haben diese Beamten das Verfahren durch die ordentlichen Gerichte zu veranlassen.

§ 3. Gegen die in diesem Artikel gestatteten Rechtsbeschlüsse der Anwälte kann an den Gouvernementsrath Berufung eingelegt werden.

§ 4. Die zwangsweise Dienenden, die entweichen, können, nach Verbüßung der Strafe für die Entweichung, gezwungen werden, zur Arbeit bei denselben Dienstherrn zurückzukehren, ausgenommen, wenn die Entweichung durch deren Verschulden verursacht worden ist.

Art. 46. Die Löhne der zwangsweise Dienenden werden durch öffentliche und feste Uebersichten geregelt und müssen im Mittel denen entsprechen, die in jedem Orte den Dienenden unter ähnlichen Verhältnissen gezahlt werden.

Art. 47. Die Privatpersonen, die zwangsweise Dienende beantragen, zahlen für Jeden an die liefernde Behörde eine mäßige Summe im Verhältniß zu der beantragten Zeit, was durch örtliche Vorschriften geregelt wird.

Art. 48. Die Strafe der Besserungsarbeit, die der Art. 2 des Dekrets mit Gesetzeskraft vom 20. September 1894 für die Eingeborenen von Timor, S. Thomé und Principe und den Küsten Ost- und Westafrikas aufstellt, kann in allen überseeischen Provinzen, wo die vorliegende Vorschrift gilt, auf die Eingeborenen angewendet werden, die nach den Art. 1 und 3 der Arbeit unterworfen sind.

Art. 49. Die Strafe der Besserungsarbeit wird stets für eine bestimmte Anzahl von wirklichen Arbeitstagen auferlegt und gilt nicht als verbüßt, so

lange der Verurtheilte, aus welchem Grunde es auch sei, alle diese Tage nicht thatsächlich gearbeitet hat.

Art. 50. Die Strafe der Besserungsarbeit kann von den gewöhnlichen Gerichten, den Gemeindegerichten, den Anwälten für Dienende und Ansiedler, sowie von deren Beauftragten auferlegt werden.

Art. 51. Die Gemeinderichter sind zuständig, 15 bis 90 Tage Besserungsarbeit den Eingeborenen aufzuerlegen, die sich der im Art. 3 des genannten Dekrets vom 20. September 1894 erwähnten Vergehen und Uebertretungen schuldig machen.

Art. 52. Die Uebertretungen der Vorschriften für die Arbeit der Eingeborenen, über die nach dem Dekret vom 20. September 1894 die Strafe der Besserungsarbeit von 15 bis zu 90 Tagen verhängt werden kann, werden stets von den Anwälten für Dienende und Ansiedler und ihren Beauftragten in den überseeischen Provinzen, wo die vorliegende Vorschrift gilt, abgeurtheilt.

Art. 53. Die Strafe der Besserungsarbeit, die nach Art. 33 gegen die Eingeborenen, die der Aufforderung nicht Folge leisten und sich dem Zwang der Verwaltungsbehörde widersetzen, angewandt werden kann, beträgt 15 bis 300 Tage und wird von den Anwälten für Eingeborene und Ansiedler oder deren Beauftragte verhängt, wogegen Berufung an den Gouvernementsrath zulässig ist.

Art. 54. Wenn die Eingeborenen, die sich Uebertretungen und Vergehen, wie sie in den Art. 2 bis 7 des Art. 3 des Dekrets vom 20. September 1894 vorgesehen sind, zu Schulden kommen lassen, an Orten wohnen oder dort getroffen werden, die mehr als 20 km vom Sitze des Kreisgerichts oder nächstgelegenen Gemeindegerichts entfernt sind, können auch die Beauftragten der Anwälte für Eingeborene und Ansiedler, die in diesen Vertlichkeiten zur Rechtsprechung zuständig sind, 15 bis 90 Tage Besserungsarbeit auferlegen, indem sie von dieser Strafe sofort der Anwaltschaft, von der sie abhängen, Meldung machen; gegen das Urtheil ist Berufung an den Gouvernementsrath zulässig.

Art. 55. Die Beauftragten der Anwälte für Dienende und Ansiedler sind zuständig, die vertragsmäßig oder zwangsweise Dienenden, die sich die in der Nr. 2 des Art. 20 und in der Nr. 2 des Art. 45, sowie im Art. 33 erwähnten Vergehen und Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, mit Besserungsarbeit zu bestrafen, wenn sie im Gebiet ihrer Rechtsprechung wohnen oder betroffen werden. Die Uebertretungen und die Vergehen, die von Dienstherrn und ihren Beauftragten begangen werden und in den Art. 1 der genannten Art. 20 und 45 vorgesehen sind, werden stets durch die Anwälte abgeurtheilt, denen ihre Beauftragten Meldung davon erstatten, wenn sie in ihren eigenen Amtsbezirken begangen werden.

§ 1. Die Beauftragten der Anwälte melden und begründen alle von ihnen verhängten Besserungsstrafen den Anwaltschaften.



§ 2. Die von den Beauftragten zu Besserungsarbeit verurtheilten Eingeborenen können stets bei den Anwaltschaften, von denen sie abhängen, Berufung einlegen, wodurch die Strafe aufgehoben wird.

Art. 56. Die zu Besserungsarbeit verurtheilten Eingeborenen werden der Verwaltungsbehörde übergeben, die die erforderlichen Vorichtsmaßregeln ergreift, damit sie nicht von der Arbeit entweichen.

§ 1. Die Besserungsarbeit wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2, in der Provinz und stets, soweit es möglich, in dem Bezirk geleistet, wo das Gericht oder die Behörde, die sie als Strafe auferlegt haben, thätig sind.

§ 2. Der zur Besserungsarbeit verurtheilte Eingeborene, der sich hartnäckig weigert, zu arbeiten, und der entweicht und ergriffen wird, werden dem Gouverneur der Provinz zur Verfügung gestellt, der sie in die Listen der militärischen Körperschaften einträgt oder zu inneren Arbeiten eines festen Platzes verwenden oder nach einer anderen Provinz senden lassen kann, damit sie dort eine dieser Bestimmungen erhalten.

Art. 57. Die zu Besserungsarbeit verurtheilten Eingeborenen werden vom Staat oder der Gemeinde, die sie beschäftigt, erhalten und untergebracht und erhalten Lohn in Geld, der dem dritten Theil der Vergütung entspricht, die nach Art. 46 den zwangsweise Dienenden gewährt wird.

Art. 58. Wenn der Staat und die Gemeinden die zu Besserungsarbeit verurtheilten Eingeborenen nicht verwenden können, so können diese gezwungen werden, bei Privaten zu dienen, die sie als Dienende beantragen.

§ 1. Diese Anträge können nur von denjenigen Personen gestellt werden, die nach den Art. 35 und 36 berechtigt sind, zwangsweise Dienende zu beantragen.

§ 2. Die Personen, die zu Besserungsarbeit verurtheilte Eingeborene beantragen, haben mit Bezug auf diese dieselben Rechte und Pflichten wie die Dienstherrn der zwangsweise Dienenden, ausgenommen bezüglich der Vergütung, die sie ihnen gemäß dem Art. 57 zahlen müssen.

§ 3. Die zu Besserungsarbeit verurtheilten Eingeborenen, die bei Privaten dienen, werden dem Schutz und der Bewachung der Dienstherrn übergeben, die sie jedoch außerhalb der Arbeitsstunden nach beiderer Uebereinkunft mit der Behörde in dem öffentlichen Gefängniß unterbringen lassen können.

§ 4. Die Privaten, die zu Besserungsarbeit verurtheilte Eingeborene verwenden, haben sich der gestellten Behörde gegenüber zu verpflichten, sie am Ende der Dienstzeit oder, wenn es die Behörde verlangt, bei Strafe von 100 Milreis für jeden, der nicht versorgt ist, vorzuführen.

§ 5. Die Bestimmungen des Art. 7 des Dekrets vom 20. September 1894 werden widerrufen.

Art. 59. In jeder überseeischen Provinz, deren Gebiet mehr als einen Gerichtsbezirk bildet, giebt es einen Generalanwalt für Dienende und Ansiedler, der in der Hauptstadt wohnt, und einen Anwalt für Dienende und Ansiedler in jedem Bezirk; in jenen, wo es nur einen Bezirk giebt, ist nur einer dieser letzteren Beamten thätig.

§ 1. Der Generalanwalt ist der Kron- und Finanzanwalt der Provinz in den Provinzen, wo dieses Gericht besteht; in den anderen mit mehr als einem Bezirk ist es der Beauftragte des Bezirks der Hauptstadt.

§ 2. In jedem Gerichtsbezirk ist der Anwalt für Dienende und Ansiedler der Beauftragte des Kron- und Finanzanwalts dieses Bezirks, und wenn es mehr als eine Abtheilung in diesem Bezirk giebt, so werden die Anwaltschaften abwechselnd nach § 1 des Art. 6 des Dekrets mit Gesetzeskraft vom 29. Dezember 1898 wahrgenommen.

§ 3. In den Bezirken, wo es dem Beauftragten nicht möglich ist, seine eigenen Dienstgeschäfte mit denen der Anwaltschaft zu verbinden, soll es einen besonderen Anwalt geben, dessen Ernennung auf eine geeignete Person fällt, die die für das Amt des Beauftragten des Kron- und Finanzanwalts geforderten Bedingungen erfüllt.

§ 4. Die Bestimmungen des Art. 48 des Dekrets vom 20. Februar 1894 bleiben in Kraft.

§ 5. Der Geschäftsbetrieb der Anwaltschaften erfolgt durch die Kreisverwaltung am Sitze der Bezirke mit Ausnahme derjenigen von das, für die das Dekret mit Gesetzeskraft vom 29. Dezember 1898 gilt.

Art. 60. Der Anwalt jedes Bezirks hat seine Beauftragten in allen Gemeinderichten und in allen Gebietsverwaltungen dieses Bezirks, wo eine bürgerliche oder militärische Verwaltungsbehörde ist. In jenen Gerichten ist der Subdelegirte des Kron- und Finanzanwalts der Beauftragte, in den Gebietsverwaltungen ist es der bürgerliche oder militärische Vorstand.

Art. 61. Die Anwaltschaften und ihre Unterbehörden leisten den unbemittelten Eingeborenen, von Amtswegen und kostenlos, vor den Gerichten alle Rechtshilfe, deren sie bedürfen, unter den von den Vorschriften bestimmten Umständen, sofern jene Dienste mit den Berufspflichten des öffentlichen Amtes nicht unvereinbar sind.

Art. 62. Der Generalanwalt ist der Vorstand aller Dienstzweige der Anwaltschaften der Provinz, ihm liegt die Oberaufsicht dieser Dienstzweige ob, damit sie regelmäßig versehen werden, er verbessert oder veranlaßt die Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen, die die Anwälte der Bezirke begehen.

Ihm liegt ob:

1. Die zwischen den Anwälten der Bezirke oder zwischen diesen und den übrigen Beamten entstehenden Streitfragen über Rechtsprechung zu entscheiden oder deren zuständige Entscheidung zu veranlassen:



2. die von den Anwaltschaften auszuführenden Gesetze und Vorschriften auszulegen oder deren amtliche Auslegung zu veranlassen;

3. die Oberaufsicht über die genaue Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen zu führen und den Anwälten der Bezirke aufzutragen, daß sie die Verletzungen und Ueberschreitungen unterdrücken oder die gesetzliche Unterdrückung veranlassen;

4. dem Gouverneur jedes Jahr einen allgemeinen Bericht über den Dienst der Anwaltschaften der Provinz vorzulegen, den dieser der Regierung einreicht, worin die für nöthig erachteten Aenderungen der Gesetzgebung dieses Dienstzweiges anzugeben sind.

Einziger Paragraph. Der Generalanwalt erhält eine jährliche Vergütung, die er neben seinem Einkommen als Vertreter der Staatsgewalt erheben kann.

Art. 63. Der Gouverneur der Provinz kann seinerseits anordnen, daß irgendwelche vom Generalanwalt entschiedene Geschäfte zu seiner Kenntniß gelangen. Die darüber gefaßte Entscheidung erfolgt stets im Gouvernementsrath.

Art. 64. Den Anwälten der Bezirke liegt außer den in den vorigen Artikeln ihnen übertragenen Eigenschaften ob:

1. Ueber die Ausführung aller Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnungen zu wachen und mit den gesetzlichen Mitteln die Uebertretungen dieser Vorschriften zu unterdrücken oder die Unterdrückung zu veranlassen;

2. bei den Verwaltungsbehörden des Bezirks die Rechte und berechtigten Angelegenheiten der Eingeborenen wahrzunehmen, wobei er von diesen Behörden über die von diesen beabsichtigten Maßnahmen, die die Lebensverhältnisse der Eingeborenen beeinflussen, zu hören ist;

3. am Ende jedes Jahres einen Bericht über den Dienst ihrer Anwaltschaft aufzusetzen und dem Generalanwalt der Provinz durch Vermittelung des Bezirksgouverneurs zu senden.

§ 1. Die Anwälte der Bezirke erhalten außer ihrem Einkommen nach dem Wortlaute dieses Schriftstücks eine jährliche Vergütung, die sie neben ihren Bezügen als Beauftragte des Kron- und Finanzanwalts erheben können.

§ 2. Durch Sondervorschriften werden die Berufspflichten der Beauftragten der Anwälte des Bezirks bestimmt werden.

Art. 65. Entgegenstehende Gesetze werden aufgehoben.

Staatssekretariat der Marine und der Kolonien, den 9. November 1899.

A. E. Villaga.,

#### Niger Coast Protectorat.

Nach dem Berichte des britischen Commissioners und Generalkonsuls für das Niger Coast Protectorat hat diese Kolonie im Jahre 1898/99 an Einnahmen

erzielt 169 567 £, davon 160 669 £ durch Zölle. Zusammen mit einem Ueberschuß aus dem Vorjahre von 13 159 £ standen 182 727 £ zur Verfügung. Die Ausgaben betragen 146 751 £. In der Kolonie befinden sich jetzt acht Konsulargerichtshöfe, welche 486 Strassachen verhandelt haben. 349 führten zu Verurtheilungen. Im Vorjahre schwebten 655 Strafprozesse und es fanden 545 Verurtheilungen statt. Ferner sind 23 Eingeborengerichte vorhanden. Der Handel hatte einen Werth von 1 507 287 £. Nur für 49 947 £ Waaren wurden auf nicht englischen Schiffen befördert. 375 Schiffe gegen 340 im Vorjahre besuchten die Kolonie. Infolge einer Expedition in das Guagebiet unterwarfen sich 175 Orte. Es wurden 1000 Gewehre abgeliefert und zerstört und 9000 abgestempelt.

#### Grubenindustrie auf dem australischen Festlande auf Tasmanien und Neuseeland im Jahre 1898.\*

(Bericht des Kaiserlichen Generalkonsuls für Australien nach amtlichen Quellen.)

##### Neusüdwales.

Der Werth der in der Kolonie Neusüdwales im Jahre 1898 gewonnenen Mineralien betrug 4 866 997 £, das ist 181 723 £ mehr als im Vorjahre.

Bedeutende Zunahme zeigte die Gewinnung von Gold, Silber und Kohlen, ein Rückgang fand statt bei Silberblei, Kalkstein (Flußmittel), Kupfer, Zinn und Opal. Verursacht wurde er durch die große Dürre, die in allen Theilen der Kolonie den Bergwerksbetrieb erschwerte.

1472 Muthungen mit einem Flächenraum von 7675 ha wurden gelöst, davon waren 1201 Goldmuthungen mit 3513 ha Flächenraum. 1002 neue Muthungsscheine wurden ertheilt.

Es waren während des Jahres beschäftigt: in Kohlen- und Brandstieflerbergwerken 10 519 Arbeiter gegen 9979 im Vorjahre, in Goldgruben 19 919, wovon 864 Chinesen waren, gegen 21 286 und 1002 im Vorjahre, in anderen Bergwerken 9484 Arbeiter.

Gold. Im Jahre 1898 betrug die Goldgewinnung 340 493 Unzen im Werthe von 1 244 330 £. Eine Tonne Quarz ergab im Durchschnitt 15 Pfenniggewicht 4 Grän. Der Werth des Goldes betrug von 1 £ 10 Schill. bis 4 £ 5 Schill. die Unze. Das bearbeitete, goldführende Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 6740 Englischen Quadraten. 1130 Quarzgänge waren als goldführend nachgewiesen.

Man erwartet eine erhebliche Steigerung der Goldgewinnung von Baggerern. Es sind dafür im Laufe des Jahres 17 Muthungsscheine ertheilt worden, aber nur für Flußstrecken durch Kronland.

Die in den Goldgruben der Kolonie erreichte größte Tiefe beträgt wenig über 1000 Engl. Fuß.

\* Aus dem Deutschen Handels-Archiv 1900, S. 167 ff.



Für den Nachweis von Goldlagern in einer Tiefe von 1500 Fuß verspricht die Regierung eine Belohnung von 2000 £ und von 3000 £, wenn ein Schacht bis auf 2000 Fuß Tiefe getrieben wird.

**Silber, Silberblei und Silbererze.** Es wurden im Jahre 1898 ausgeführt: 10 108 Tonnen Silberblei und 388 460 Tonnen Silbererze, zusammen im Werthe von 1 644 777 £, und 533 059 Unzen Silber im Werthe von 59 278 £. Die Silberbergwerke zu Broken Hill liefern fortgesetzt den größten Theil des in der Kolonie gewonnenen Silbers, und die fortgesetzten Bemühungen der verschiedenen Bergwerksgesellschaften, durch Verbesserungen des Betriebsmaterials und der Anlagen die Behandlung der Erze ergiebiger zu machen, haben sowohl eine Vermehrung der Ausbeute als auch eine Verminderung der Betriebskosten zur Folge gehabt. Im Jahre 1898 förderten diese Bergwerke 393 829 Tonnen rohe und 160 242 konzentrierte Silbererze; die Gesamtförderung einschl. der nicht silberhaltigen Erze hatte einen Werth von 3 447 728 £.

**Kupfer.** Die Ausfuhr des Jahres 1898 betrug 5653 Tonnen Kupfer im Werthe von 280 048 £ und 839 Tonnen Kupfererze und Kupferspeise im Werthe von 5832 £. Die Kupferbergwerke des Cobarbezirkes haben im letzten Jahre eine solche Entwicklung genommen, daß sie zu den bedeutendsten der Welt gerechnet werden können. Sie erzeugen 4421 Tonnen Kupfer im Werthe von 203 742 £, fast das Doppelte des Vorjahres.

**Zinn.** Es wurden ausgeführt 893 Tonnen Zinn im Werthe von 60 565 £. Der Rückgang gegen das Vorjahr um rund 240 Tonnen ist zu erklären mit der Dürre, den während des Jahres herrschend gewesen niedrigen Preisen und mit der theilweisen Erschöpfung der Lager im Schwemmlande des Tinghabezirks.

**Diamanten** wurden in einem Gesamtgewichte von 16 493 Karat zu einem Werthe von 6059 £ gefunden und zwar hauptsächlich in Verbindung mit großen Massen von Zinn auf dem Boggy Camp Diamond and Tin Field. Die Funde in der Monte Christo-Grube waren gering.

**Opale.** Der Abbau der Opale beschränkt sich immer noch auf die White Cliffs im Wilcanniabezirk. Geschürft wird über große Strecken, und man erwartet, daß Lager sich in das Mount Brown-Goldfeld hinein erstrecken. Der Werth der Opalausbeute im Jahre 1898 wird auf 80 000 £ geschätzt gegen 95 000 £ im Vorjahre.

**Eisen.** Eisenerze wurden in beträchtlichen Mengen in dem Marulan-, Goulburn- und anderen Bezirken gefördert, fanden aber nur Verwendung als Flußmittel in den Gold- und Silberschmelzwerken zu Dapto und Cockle Creek. Das Eisenwerk zu Lithgow, das einzige der Kolonie, verhüttet nur altes Eisen. Seine Erzeugung im Berichtsjahre betrug 5200 Tonnen im Werthe von 42 250 £.

**Antimon.** Es wurden im Jahre 1898 nur

25 Tonnen Antimon im Werthe von 416 £ gewonnen. Die Gruben der Hillgrove Antimony Mining Company sind sehr reich an diesen Erzen, aber die niedrigen Preise des Jahres führten zu einer Einschränkung des Betriebes.

**Kohle.** Die Kohlenförderung des Jahres 1898 übertraf die aller früheren Jahre. Es wurden gefördert 4 706 251 Tonnen oder 322 660 Tonnen mehr als im Vorjahre. Der eigene Verbrauch der Kolonie zeigte eine erhebliche Zunahme, die zweifelsohne durch den steigenden Bedarf der Schmelzwerke in Dapto und Cockle Creek hervorgerufen wurde. Die Ausfuhr nach australischen Plätzen nahm erheblich zu, die nach dem Auslande zeigte dagegen eine Abnahme. Die Kohlengruben am Hafen von Sydney werden energisch bearbeitet, es wird aber noch einige Zeit vergehen, bis die Lager, die 3000 Fuß unter dem Meeresspiegel liegen, erreicht sind. Die Kohlenpreise waren in den nördlichen Gruben 5 Schill. 8,48 Pce. für die Tonne gegen 5 Schill. 10,92 Pce. im Vorjahre; in den westlichen Gruben 40 Schill. 2,71 Pce. gegen 4 Schill. 0,94 Pce. und in den südlichen und südwestlichen 4 Schill. 10,60 Pce. gegen 5 Schill. 0,78 Pce.

Es wurden im Jahre 1898 82 222 Tonnen Koks erzeugt gegen 64 202 im Jahre 1897.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die mineralische Erzeugung von Neuseelands in den Jahren 1897 und 1898:

Mineralien	Menge Werth: £		Menge Werth: £	
	1897		1898	
	Unzen	*)	Unzen	
Gold .....	302 817	1 128 164	340 493	1 244 330
Silber .....	150 005	16 711	533 054	59 278
	Tonnen		Tonnen	
Kohle .....	4383 591	1 230 041	4 706 251	1 271 832
Bituminöser Schiefer ...	34 090	40 612	29 689	31 834
Koks .....	64 202	45 392	82 222	64 135
Zinn .....	1154,75	70 688	895	60 000
Kupfer .....	6 922	300 680	5 832	280 887
Eisen .....	3 239	21 862	5 200	42 250
Antimon ...	169,10	3 612	82,35	916
Silberblei u. Silbererze.	289 018	1 681 528	398 568	1 644 777
Zinn (Spelter)	28 841	23 688	38 941	28 941
Eisenstein ...	230	536	391	832
Chrom .....	3 379	10 269	2 110	6 301
Blei in Warren	31,85	398	1 718	19 282
Kalkstein (Flußmittel)	67 590	41 798	9 253	5 783
Maunerde ...	724	2 172	2 941	8 823
	Pfund			
Ebler Opal ..	5 292	95 000	—	80 000
	Unzen		Unzen	
Platina .....	1 966	2 949	1 250	2 062
zus. einschl. anderer Mineralien	—	4 728 275	—	4 866 908

\*) Nachträglich vom Minendepartement berichtigte Zahl.



Petroleumschiefer wurden 29 689 Tonnen gefördert zum Durchschnittspreise von 1 £ 1 Schill. 5,34 Pce. gegen 34 090 Tonnen im Durchschnittspreise von 1 £ 3 Schill. 9,91 Pce. im Vorjahre. Die Petroleumschieferausbeute nimmt seit dem Jahre 1892, wo sie 74 197 Tonnen betrug, stetig ab. Im Berichtsjahre wurde vielfach geschürft, neue Lager von Bedeutung jedoch nicht entdeckt. Der Abbau beschränkt sich bis jetzt auf die Gruben in Hartley, New Hartley, Joabja und Genowlan.

Die Zahl der am 31. Dezember 1898 unter obrigkeitlicher Aufsicht befindlich gewesenen Gruben war 91 Kohlen- und 4 Petroleumschiefergruben; das ist im Vergleich zum Jahre 1897 eine Zunahme der Kohlengruben um 4 und eine Abnahme der Petroleumschiefergruben um 1.

**Neuseeland.**

Die Erzeugnisse des Bergbaues des Jahres 1898 hatten einen Werth von 2 181 875 £ gegen 1 857 593 £ des Vorjahres. Davon kamen auf Gold und Silber 1 113 798 £ gegen 1 001 076 £ im Vorjahre.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Mineralienausbeute in den beiden letzten Jahren:

Mineralien	Menge Werth: £		Menge Werth: £	
	1897		1898	
Gold .....	Unzen		Unzen	
Silber .....	251 645	980 204	280 175	1 080 691
	183 892	20 872	293 851	33 107
	Tonnen		Tonnen	
Antimonerze	10	157	2,5	70
Manganerze	180	541	217	703
Wermische Mineralien	1 561	5 892	1 828	4 792
Kohlen .....	840 713	417 915	907 033	475 731
Kaurigummi	6 641	398 010	9 905	586 767
auf. einschl. anderer Mineralien	—	1 857 593	—	2 181 875

Gold. Die vermehrte Goldgewinnung des Jahres ist dadurch zu erklären, daß in verschiedenen Bergwerken die früher unternommenen Betriebsanlagen fertig geworden sind. Die Bearbeitung des Schwemmlandes hat besonders gute Ergebnisse gehabt, weil infolge reichlichen Regens in Otago und Westland das Ausschwemmen stetiger betrieben werden konnte. Auch die Ergebnisse des Baggers sind größere gewesen, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Zahl der Baggermaschinen vergrößert worden und alte durch solche neuerer Bauart ersetzt worden sind.

Von den Goldfeldern Neuseelands ist das von Chinemuri im Bezirk Auckland ohne Zweifel das bedeutendste. Es lieferte im Jahre 1898 170 881 Tonnen Quarz, die gepocht 459 653 Unzen Barrengold im Werthe von 473 397 £ ergaben. Die Thatsache, daß während des letzten Jahres in der zu diesem Felde gehörigen Waihimine festgestellt worden

ist, daß die verschiedenen Quarzgänge sich in un- vermindelter Mächtigkeit und Reichhaltigkeit in größeren Tiefen fortsetzen, läßt die Erwartung zu, daß die Ausbeute der nächsten Jahre eine erhebliche Steigerung erfahren wird.

Ueber die Goldgewinnung der einzelnen Bergwerksbezirke giebt nachstehende Tabelle eine vergleichende Uebersicht:

Bezirk	Menge Werth: £		Menge Werth: £	
	Jahr endigend am 31. März 1898		Jahr endigend am 31. März 1899	
Auckland ....	108 490	401 602	148 183	545 463
Northborough	619	2 400	621	2 406
Nelson .....	758	2 853	1 720	6 882
Westküste .....	66 121	269 481	74 700	298 824
Otago .....	75 504	304 862	78 289	315 306
zusammen ...	251 492	976 198	303 525	1 168 930

Kohlen. Von den geförderten 907 033 Tonnen waren 504 764 Tonnen bituminöse Kohle, 34 969 Erdpech, 268 020 Braunkohle, 32 960 Lignit. Es wurden 56 332 Tonnen Kohle ins Ausland ausgeführt. An der Ausfuhr sind besonders die Kohlengruben der Bezirke Grey und Westport theilhaftig und sie sind im Stande, wenn größere Absatzgebiete sich aufthun, ihre Förderung ungemein zu steigern.

Die Zahl der bearbeiteten Kohlengruben im Jahre 1898 betrug 177 mit 2003 Arbeitern.

Im Goldbergbau waren beschäftigt: im Jahre endigend am 31. März 1898 14 198 Arbeiter, im Jahre endigend am 31. März 1899 13 672. Von letzterer Zahl waren 1969 Chinesen. Diese und 6982 Europäer waren im Schwemmland beschäftigt und 4721 Europäer im Quarz.

**Queensland.**

Das Ergebnis des Bergwerksbetriebs im Jahre 1898 war befriedigend, und der Ausblick in die Zukunft ist hoffnungsvoll. Daß Queensland in seinen Bergwerken einen unberechenbaren Reichtum besitzt, ist eine unzweifelhafte Thatsache. Es fehlt nur das Kapital, die Bergwerksindustrie zu der Bedeutung zu bringen, die sie in Anbetracht des in Aussicht stehenden Gewinnes haben sollte. Es ist schwer, die Wege zu bezeichnen, auf denen Kapital nutzbringend herangebracht werden kann. Die vielen sogenannten Gründungen der letzten Jahre sind zum größten Theil für die Gutgläubigen unter den Theilhabern verlustreich gewesen und haben das Vertrauen zu Bergwerksunternehmungen herabgemindert.

Gold. Im Jahre 1898 lieferten die Quarzgänge 873 773 und das Schwemmland 46 275 Unzen Gold. An den 845 628 Unzen Gold von den Quarzgängen der sechs größten Goldfelder der Kolonie, nämlich Charters Towers, Croydon, Etheridge, Gympie, Mt. Morgan und Ravenswood waren theilhaftig die Hochwerke mit 571 666, die Schliche



mit 254 737 und die metallurgischen Werke mit 9225 Unzen.

Das Bochergewinn der Tonne Quarz bewegte sich zwischen 4 Unzen 16 Pfenniggewicht 11 Grän auf den Cooktown Fields und 8 Pfenniggewicht 19 Grän in Piledale, Talgai, Tenningering und anderen kleineren Feldern. Die Kosten des Bochens von Quarz und Cement betragen für die Tonne zwischen 5 Schill. in Mackay und 1 £ 10 Schill. bis 2 £ in Cocoa Creek und Starcke. Die Zahl der beim Goldbergbau beschäftigten Bergleute betrug 11 272 gegen 12 825 im Vorjahre. Davon arbeiteten im Quarz 7250 Mann und zwar nur Europäer, im Schwemmland 2999 Europäer und 890 Chinesen.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die mineralische Ausbeute der Kolonie Queensland in den Jahren 1897 und 1898:

Mineralien	Menge Werth: £		Menge Werth: £	
	1897		1898	
	Unzen		Unzen	
Gold .....	807 928	2 553 141	920 048	2 750 349
Silber .....	234 065	25 118	104 021	10 585
	Tonnen		Tonnen	
Blei .....	385	4 117	248	2 480
Kohlen .....	358 407	139 889	407 934	150 493
Kupfer .....	288	12 645	62	2 166
Opale .....	—	10 250	—	6 645
Wolfram .....	13	195	78	2 540
Mangan .....	397	1 506	67	251
zus. einschl. anderer Mineralien	—	2 784 504	—	2 962 744

Die Zahl der in allen anderen Bergwerksbetrieben beschäftigten Bergleute war 2141 und 1278 davon arbeiteten in Kohlengruben.

Bei allen anderen Mineralien als Gold, Kohlen und Wolfram war die Ausbeute erheblich geringer als in den Vorjahren. 45 Meilen südlich von Cloncurry wurden einige ausgedehnte Lager von Kupfererzen entdeckt, die Bedeutung erlangen könnten.

#### Südaustralien.

Das Bergbaudepartement von Südaustralien veröffentlicht keine Angaben über die wirkliche Ausbeute der Kolonie an Mineralien, sondern nur die Ausfuhrzahlen. Danach wurden aus der Kolonie von eigenen Bergbauernzeugnissen ausgeführt:

Mineralien	Menge Werth: £		Menge Werth: £	
	1897		1898	
	Unzen		Unzen	
Gold .....	10 322	39 026	2 798	10 676
	Tonnen		Tonnen	
Kupfer .....	4 700	238 277	4 770	241 865
Kupfererze .....	515	4 640	536	3 992
Blei .....	81	1 116	315	3 806
Bleierz .....	356	1 522	182	950
zusammen	—	284 611	—	253 289

Der Werth des in ganz Australien mit Einschluß Tasmaniens bis Ende 1897 gewonnenen Kupfers betrug 28 536 981 £. Davon kamen nicht weniger als 21 280 880 £ auf die Ausbeute von Südaustralien. Die Kolonie nahm früher unter den Kupfer erzeugenden Ländern Australiens die erste Stelle ein; in den letzten Jahren jedoch ist sie in dieser Hinsicht von Neuseeland und Tasmanien überholt worden. Das bedeutendste Kupferwerk von Südaustralien, die „Wallaroo and Moonta Mine“ hatte im Jahre 1898 eine Ausbeute von 5107 Tonnen Kupfer. An der zur Ausfuhr gelangten Menge war auch eine größere Anzahl von kleineren Gruben beteiligt, die nur in geringem Umfange arbeiten. Die inzwischen eingetretene Steigerung der Kupferpreise wird wahrscheinlich zur Wiederaufnahme der Arbeiten in den Gruben von Yorks Peninsula und in denen in Burra und Kapunda führen. Die besondere Aufmerksamkeit der Fachmänner und Geldleute wendet sich jetzt aber den reichen Kupfererzlagern im Norden und Nordosten der Kolonie zu. Dem Grubenbetrieb im Nordosten stehen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Da es an Einrichtungen zur vortheilhaften Aufbereitung der Erze fehlt und die Beförderung nach den an der Küste gelegenen Hüttenwerken zu kostspielig ist, so müssen die minderwerthigen Erze auf die Halde gestürzt werden. Die Kolonialregierung hat nunmehr beschlossen, zu Mount Filton eine Erzaufbereitungsmaschine aufstellen zu lassen.

#### Viktoria.

Gold. In die Münzanstalt zu Melbourne wurden im Jahre 1898 aus der Kolonie Viktoria eingeliefert 837 256 Unzen Gold. Diese Zahl ist als die wirkliche Ausbeute der Kolonie während des Jahres anzusehen.

Nach den Berechnungen der Bergwerksregistratoren betrug die Ausbeute nur 784 420 Unzen; dazu trugen bei das Schwemmland 252 479 und die Quarzgänge 531 941 Unzen. Gegen das Vorjahr ergab das Schwemmland 19 772 Unzen weniger, die Quarzgänge 30 972 Unzen mehr. Eine Abnahme zeigte die Ausbeute der Bezirke von Beechworth, Gipsland und Maryborough, eine Zunahme die Ausbeute der Bezirke von Bendigo und Castlemaine, des Goldfelds von Maldon und der Bezirke von Ballarat und Ararat. Es wurden während des Jahres 1 000 901 Tonnen Erz gepocht, das ist 39 506 Tonnen mehr als im Vorjahre, sie lieferten 457 552 Unzen Gold, im Durchschnitt auf die Tonne 9 Pfenniggewicht, 3 Grän. 6534 Tonnen Kiese lieferten 16 930 Unzen, im Durchschnitt 2 Unzen, 11 Pfenniggewicht, 20 Grän. 351 067 Tonnen Schliche, die zum größten Theil im Cyanalium-Verfahren behandelt wurden, gaben 17 845 Unzen, im Durchschnitt 1 Pfenniggewicht auf die Tonne.

Eisen wurden im Ganzen 1 089 375 Tonnen behandelt und ergaben 72 542 Unzen Gold oder 1 Pfenniggewicht, 8 Grän im Durchschnitt. 2828 Tonnen Cement ergaben beim Bochen 640 Unzen



Gold. Am 31. Dezember 1898 wurden 7 Gruben in einer Tiefe von mehr als 3000 englischen Fuß bearbeitet und 31 in einer Tiefe von mehr als 2000 Fuß.

Der Werth der im Schwemmland und in den Quarzgruben Ende 1898 benutzten Maschinen aller Art war 1 882 552 £ gegen 1 828 408 des Vorjahres.

Kohle. Es wurden im Jahre 1898 242 859 Tonnen Kohle gefördert, d. i. 6582 Tonnen mehr als im Vorjahre. Der Werth der Tonne ging aber zurück von 9 Schill., 7 Pce. auf 8 Schill., 6 Pce. Von der Gesamtförderung kamen 131 781 Tonnen auf die Outtrim Howitt Co. und 71 499 auf die Jumbanna Co. Die Great Morwell Co. förderte 2869 Tonnen Braunkohle im Werthe von 767 £.

Antimon. Es wurden 80 Tonnen in Coimadai und 30 in Costerfield gefördert.

Die Zahl der im Bergbau am 31. Dezember 1898 thätigen Arbeiter betrug 31 734 gegen 33 804 an demselben Tage des Vorjahres. Davon waren 30 804 Bergleute im Goldbergbau beschäftigt, und zwar 15 808 im Schwemmlande und 15 496 im Quarz, im Ganzen 2016 Mann weniger als im Vorjahre. Die große Abnahme der Arbeiterzahl bei gleichzeitiger Steigerung der Ausbeute ist den Fortschritten der Technik und der größeren Anwendung von Maschinen zuzuschreiben.

887 Bergleute waren in Steinkohlen- und 6 in Braunkohlengruben beschäftigt, 14 in Zinn- 10 in Silberblei- und 11 in Antimongruben.

Die Wochenlöhne für Bergleute in Goldgruben waren 2 £ 5 Schill. in Bendigo und Maryborough und 2 £ bis 2 £ 10 Schill. in Ararat und Ballarat.

Die Mengen und Werthe der im Jahre 1898 in der Kolonie geförderten Metalle und Mineralien betragen:

Mineralien	Menge	Werth: £
Gold .....	Unzen 837 257	3 344 028
Kohle .....	Tonnen 242 859	10 309 999
Braunkohle .....	„ 2 869	767
Zinnerze .....	„ 87	3 913
Antimonerze .....	„ 110	510
Ziegelthon .....	„ —	2 500
Topferthon .....	„ —	2 000
Schiefer, Fliesen, Basalt, Sandstein u. Granat	„ —	20 000
zuf. einschl. anderer Mineralien	—	3 482 337

Ueber die Grubenindustrie der Kolonien Westaustralien und Tasmanien sind für das Jahr 1898 nähere Angaben noch nicht veröffentlicht worden. Die Werthe der während des Jahres in denselben gewonnenen Mineralien finden sich indessen in der Tabelle am Schlusse dieses Berichtes.

Allgemeine Uebersichten über die Mineraliengewinnung in Britisch-Australien im Jahre 1898.

\* \* \*

Die Goldgewinnung Australiens hat in den letzten beiden Jahren um fast 40 pCt. zugenommen. Dieser Aufschwung ist zum größten Theil der Entwicklung der Goldfelder Westaustraliens und besonders der von Kalgurlie zuzuschreiben.

Die Mengen und Werthe des in den einzelnen Kolonien in den Jahren 1897 und 1898 gewonnenen Goldes waren:

Kolonie	1897		1898	
	Menge: Unzen	Werth: £	Menge: Unzen	Werth: £
Westaustralien	674 993	2 546 976	1 050 183	3 990 698
Viktoria .....	812 766	3 251 064	837 257	3 349 028
Queensland .	807 928	2 533 141	920 048	2 750 349
Neusüdwales.	302 817	1 128 164	340 494	1 244 330
Neuseeland ..	251 645	980 204	280 175	1 080 691
Tasmanien ..	77 131	296 660	69 544	269 813
Südaustralien	10 322	39 020	2 798	10 676
<b>zusammen</b>	<b>2 937 602</b>	<b>10 813 231</b>	<b>3 500 504</b>	<b>12 695 585</b>

Westaustralien ist also an die erste Stelle der gold erzeugenden australischen Kolonien gerückt. Auch im Jahre 1899 war die Vermehrung der Goldausbeute dieser Kolonie eine außerordentliche. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1899 wurden 847 725 Unzen gewonnen, das ist 300 053 Unzen mehr als in derselben Zeit des Jahres 1898. Der Werth der Unze Gold betrug im Jahre 1898 in den einzelnen Kolonien: Viktoria 4 £, Queensland ungefähr 3 £, Westaustralien 3 £ 16 Schill., Neusüdwales ungefähr 3 £ 14 Schill., Neuseeland ungefähr 3 £ 17 Schill., 6 Pce., Tasmanien ungefähr 3 £ 17 Schill., 6 Pce., Südaustralien 3 £ 6 Schill.

Nicht weniger als zwei Drittel der Goldausbeute des australischen Festlandes und Tasmaniens werden in der Form von Sovereigns ausgeführt, die in den Münzen von Sydney und Melbourne geschlagen werden. Auch in Perth, in Westaustralien, wird jetzt eine Münze eingerichtet, die in Kurzem den Betrieb beginnen wird und mindestens jährlich 5 000 000 Sovereigns prägen kann. Es ist aber seitens der Sydneyer Banken darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verschiffung von gemünztem Golde unvortheilhaft sei. Denn nur Großbritannien kann Sovereigns gebrauchen, während alle anderen goldeinführenden Länder Barren benötigen. Im Jahre 1898 sandte Sydney 5 615 000 £ Gold in Sovereigns an die Münze von San Francisco. Sie mußten dort wieder eingeschmolzen werden, da die Gesetze der Vereinigten Staaten die Wiederausfuhr von fremden Goldmünzen seitens amerikanischer Münzanstalten verbieten. Es wird deshalb unter Zustimmung des Leiters der Londoner Münze darüber verhandelt, daß die Sydneyer Münze ermächtigt werde, für Zwecke der Ausfuhr Goldbarren herzustellen.



Die Gesamtgewinnung von Mineralien in Britisch-Australien im Jahre 1898 betrug:\*)

Kolonie	Gold	Silber und Silberblei	Kupfer	Zinn	Kohle	Andere Mineralien	Zusammen
			Werth: Pfund	Sterling			
Neusüdwales.....	1 244 330	1 709 055	272 686	45 638	1 271 832	256 387	4 794 928
Victoria.....	3 349 028	9 455	—	3 913	103 099	1 277	3 466 772
Queensland.....	2 750 349	10 585	2 166	36 502	150 493	16 616	2 992 711
Südaustralien.....	10 676	950	248 857	120	—	4 366	264 969
Westaustralien.....	3 990 698	—	4 266	2 760	1 625	33	3 999 382
Tasmanien.....	269 813	270 893	382 640	115 762	19 454	—	1 058 562
Neuseeland.....	1 080 691	33 107	70	—	453 517	5 509**)	1 572 894
zusammen...	12 695 585	2 029 045	910 685	204 695	2 000 020	280 188	18 120 218

**Englische Goldlüste.**

Eine Verordnung des Gouverneurs der Goldlüste vom 20. Februar 1900 zählt die Straßen der Kolonie auf, welche von den Häuptlingen der betreffenden Distrikte stets in gutem Zustande gehalten werden müssen.

Eine Verordnung des Gouvernements der Goldlüste vom 22. Februar 1900 schreibt vor, daß alle Distriktskommissare Register über die Stämme, Häuptlinge, Dörfer, Beziehungen der Eingeborenen zueinander, Unruhen, Flüsse, Wege, Fähren, Poststationen, Handel, Einnahmen und Ausgaben, Minen und sonstige wirtschaftliche Anlagen einzurichten und regelmäßig zu führen haben.

**Französische Kolonialschule.**

In Marseille ist die Errichtung einer französischen Kolonialschule in Vorbereitung. Die Stadt hat dazu eine sehr namhafte Schenkung für Errichtung der nöthigen Gebäude gemacht. Mit der Schule sollen größere Sammlungen der Erzeugnisse der Kolonien und ein tropenhygienisches Institut verbunden sein. Auch Errichtung einer Schule der orientalischen Sprachen wird erwogen. Die Schule wird auch Forschungs-expeditionen absenden und die eingehenden Berichte der Handelswelt zugänglich machen.

**Ueber Liberiaaffee.**

Nach einer Veröffentlichung des Direktors des französischen kolonialen Versuchsgartens in Vincennes hat sich herausgestellt, daß Liberiaaffee weit höhere Preise erzielt, wenn er gehörig sortirt wird. Bei einer Sendung, die auf einen Werth von 65 Frs. geschätzt wurde, ergaben sich durch Sortirung drei Sorten, die mit 60, 70 und 85 Frs. bewertet wurden. Die groben, schlechtgeformten Bohnen,

welche den Werth dieses Kaffees herabdrücken, waren mit 10 pCt. vertreten.

**Der Handelsverkehr des Kongostaates**

besaß im Jahre 1899 im Ganzen einen Werth von 66 240 900 Frs., d. h. 15 659 000 = 31 pCt. mehr als 1898. Es entfielen auf die Ausfuhr 39 138 300 Frs., auf die Einfuhr 27 102 600 Frs. Die Ausfuhr hat sich gegen das Vorjahr um etwa 63 pCt. gehoben, besonders dank der gesteigerten Kautschukproduktion. Während im Jahre 1898 nur 2 113 500 kg Kautschuk zur Versendung kamen, waren es 1899 3 746 800 kg.

Belgien war im Jahre 1899 an der Einfuhr mit 15 592 800 Frs. und an der Ausfuhr mit 22 325 900 Frs. theilhaftig.

**Verschiedene Mittheilungen.**

**Umwandlung der Firma Karl Perrot in eine Gesellschaft m. b. H.**

Das bisherige deutsche Kolonial-Unternehmen der Firma Karl Perrot, Faktorei und Plantage in Lindi in Deutsch-Ostafrika, ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden. Am 28. Februar d. J. hat sich die neue Firma: Karl Perrot & Co., deutsche Lindi-Handels- und Plantagen-Gesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Wiesbaden, vorerst mit einem Kapital von 157 000 Mark, konstituiert und den Beschluß gefaßt, das Gesellschaftskapital vorläufig auf 250 000 Mark zu erhöhen. Die amtliche Eintragung in das Wiesbadener Firmenregister erfolgte durch das Königliche Amtsgericht XII am 21. März d. J. unter der Nummer 6.

Das neue deutsche Kolonial-Unternehmen treibt Plantagenbau, Handel, Rhederei etc., unterhält eine

\*) Diese Tabelle ist von dem statistischen Bureau von Neusüdwales am 5. Oktober 1899 veröffentlicht worden. Einige der darin vorkommenden Zahlen sind etwas geringer als die in den Berichten der einzelnen Kolonien angegebenen. Nach einer von dem Bureau erlangten Auskunft erklärt sich diese Verschiedenheit damit, daß in die Tabelle nur die Werthe der in den betreffenden Kolonien wirklich geförderten Mineralien eingestellt sind, während in den Einzelberichten auch solche Mineralien, die zur Verhüttungszwecke eingeführt werden mußten, mitgerechnet worden sind.

\*\*\*) Nicht eingeschlossen Kaurigummi im Werthe von 586 767 £.

